



**Notarin
Stefanie Gläser**

Notarin Stefanie Gläser · Postfach 2133 · 90711 Fürth

JK-Consulting GmbH
Herrn Jörg Krüger persönlich
Rollnerstr. 110 a
90408 Nürnberg

Bahnhofplatz 1
90762 Fürth (Ecke Maxstraße)

Postfach 2133
90711 Fürth

Telefon (0911) 77 75 31
Telefax (0911) 77 76 81
mail@notarin-glaeser.de

Aktenzeichen:

**JK-Consulting GmbH, Satz-
ungsänderung (Mu)**

Urkunde Nr.

G 966/16

Ihr Ansprechpartner:

Frau Mundt

(0911) 64 37 77-10

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

17. August 2016

Änderung des Unternehmensgegenstandes

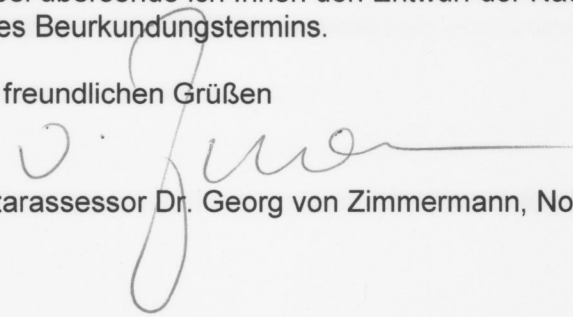
Sehr geehrter Herr Krüger,

anbei übersende ich Ihnen eine Kopie des Schreibens des Registergerichts Nürnberg vom 05.08.2016 nebst Anlage.

Nach der Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer ist eine Ergänzung des Gegenstandes des Unternehmens notwendig.

Anbei übersende ich Ihnen den Entwurf der Nachtragsurkunde mit der Bitte um Vereinbarung eines Beurkundungstermins.

Mit freundlichen Grüßen


Notarassessor Dr. Georg von Zimmermann, Notarvertreter

Amtsgericht Nürnberg -Registergericht-
Flaschenhofstraße 35, 90402 Nürnberg
Telefon: 0911/321-01
Fax: 0911/321-1298



Amtsgericht Nürnberg, 90327 Nürnberg

Frau Notarin
Stefanie Gläser
Bahnhofplatz 1
90762 Fürth

Eingegangen

10. AUG. 2016

Gläser, Notarin

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Herrn Ereth
Telefon: 0911/321-1270

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo-Fr 8:00-12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Haltestellen öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahn Linie 5, Haltestelle Marientunnel
U-Bahn Linie 2, Haltestelle Wöhrder Wiese

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen
30.05.2016 - UR G 967/16

Bei Antwort bitte angeben:
Unser Geschäftszeichen
91 AR 536/16 (Fall 1)

Datum
05.08.2016

JK-Consulting GmbH, Sitz: Nürnberg
Mit 1 Anlage(n)

Sehr geehrte Frau Notarin Gläser,

die beiliegende Kopie der Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer erhalten Sie mit dem Vermerk, dass sich das Gericht der Stellungnahme insoweit anschließt, als eine Konkretisierung des Gegenstandes bzgl. der Vermittlung juristischer bzw. notarieller Dienstleistungen erbeten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Auf richterliche Anordnung

Ereth, Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



RECHTSANWALTSKAMMER
NÜRNBERG

24

Rechtsanwaltskammer Nürnberg ■ Postfach 38 52 ■ 90019 Nürnberg

Amtsgericht Nürnberg
-Registergericht-
Flaschenhofstr. 35

90402 Nürnberg

Amtsgericht Nürnberg		
Eingeg.	04. Aug. 2016	-4-
Akt. Urk.	Abdr. Scheck	Anl. Test.

Der Vorstand

Postfach 38 52
90019 Nürnberg
Fürther Straße 115
90429 Nürnberg
Gerichtsfach Nr. 1

Unser Zeichen: RDG/16/2016

27.07.2016 / ju

Tel.: 09 11-9 26 33-0
Fax: 09 11-9 26 33 33
E-Mail: info@rak-nbg.de
Internet: www.rak-nbg.de

91 AR 536/16

JK Consulting GmbH

Sehr geehrte Frau Richterin Pfohl,

in vorbezeichneter Angelegenheit nimmt die Rechtsanwaltskammer gemäß § 380 (1) Nr. 4, (2) 1 FamFG wie folgt Stellung:

I. Grundlagen

Dieser Stellungnahme liegen zu Grunde:

- Schreiben des AG Nürnberg vom 15.06.2016 (mit Gutachtensauftrag: „zum Gegenstand“);
- Kopie der Handelsregisteranmeldung der JK Consulting GmbH zu UrNr. G0967/2016 der Notarin Stefanie Gläser, Fürth, vom 30.05.2016;
- Kopie des notariell beurkundeten Gesellschafterversammlungsbeschlusses der JK Consulting GmbH zu UrNr. G0966/2016 der Notarin Stefanie Gläser, Fürth, vom 30.05.2016 nebst Gesellschafterliste, Satzungsbescheinigung und Gesellschaftsvertrag

II. Gegenstand des Auftrags

1.

Inhalt der Anmeldung zum Handelsregister betreffend den Gegenstands des Unternehmens der JK Consulting GmbH ist ein Zitat aus Ziffer 2. des Gesellschaftsvertrags, namentlich des dortigen Absatzes 1, lautend:

25

„Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung des Abschlusses und der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Darlehen, die Vermögensberatung, die Vermittlung von Finanzprodukten, Investmentfonds, Vermögensanlagen und Beteiligungen, Dozent-Seminare im Finanzbereich sowie die Vermittlung juristischer und notarieller Dienstleistungen.“

2.

Die in der Anmeldung zum Handelsregister teilzitierte Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages enthält unter der Überschrift „Gegenstand des Unternehmens“ noch folgende beiden weiteren Absätze:

„Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.“

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland befugt.“

3.

Die Rechtsanwaltskammer ist gemäß § 380 (1) Nr. 4 FamFG ausschließlich berufen, zu dem Teilgegenstand **„die Vermittlung juristischer [...] Dienstleistungen.“** Stellung zu nehmen.

Betreffend die Vermittlung notarieller Dienstleistungen wäre ggf. die zuständige Notarkammer anzuhören, betreffend die finanzdienstleistenden und sonstigen Unternehmensgegenstände ggf. die IHK.

III. Zulässigkeit des Unternehmensgegenstands „Vermittlung juristischer Dienstleistungen.“

1.

Die vorliegende Formulierung des Unternehmensteilgegenstands *„Vermittlung juristischer Dienstleistungen.“* ist umfassend und ausnahmslos formuliert. Sie wird weder in dem angemeldeten Gesellschaftsvertragszitat noch in der gesamten Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages relativiert, insbesondere wird die Vermittlungstätigkeit nicht ausdrücklich auf erlaubte oder erlaubnisfreie Tätigkeiten beschränkt.

Der Unternehmensteilgegenstand *„Vermittlung juristischer Dienstleistungen.“* umfasst daher auch den Abschluss von Vereinbarungen der JK-Consulting GmbH mit Rechtsanwälten über die Zahlung von Provisionen für vermittelte Mandate. Hierbei ist es nicht von Relevanz, ob die JK-Consulting GmbH derartiges konkret beabsichtigt, es ist ausreichend, dass der offen

26

formulierte Wortlaut der Unternehmensgegenstandsbeschreibung (auch) eine solche Tätigkeit umfasst.

Vereinbarungen eines Anwalts mit einem Nichtanwalt über die Bezahlung von Provisionen für vermittelte Mandate sind nichtig. Zwar handelt es sich bei der hierdurch verletzten Vorschrift des § 49b (3) 1 BRAO lediglich um eine berufsrechtliche Vorschrift, die die Teilnahme an derartigen Vereinbarungen zunächst allein dem Rechtsanwalt – mithin vorliegend unmittelbar nicht der JK-Consulting GmbH – untersagt. Jedoch handelt es sich nach zumindest obergerichtlicher Auffassung bei § 49b (3) 1 BRAO um eine Marktverhaltensregel im Sinne des § 3a UWG n.F. (§ 4 Nr. 11 UWG a.F.), so dass auch die Teilnahme des Nichtanwalts einen Unlauterkeitsverstoß, mithin einen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB darstellt (*OLG Karlsruhe GRUR-RR 2013, 338*). Im Übrigen wird in solchen gegen § 49b (3) 1 BRAO verstoßenden Vereinbarungen neben einem Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) auch Sittenwidrigkeit im Sinne des § 138 BGB angenommen (*KG NJW 1989, 2893*).

Der vorliegend gewählte Unternehmensgegenstandswortlaut „*Vermittlung juristischer Dienstleistungen*“ enthält damit auch Geschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen und/oder sittenwidrig sind.

2.

Umgekehrt ist festzustellen, dass die Formulierung „*Vermittlung juristischer Dienstleistungen*“ ebenso einen erheblichen Teil von Geschäftstätigkeiten erfasst, die gesetzlich zulässig sind und keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Hierunter kann – je nach Entgeltkonstruktion – auch die Vermittlung von Rechtsanwaltsmandaten fallen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat keine Verletzung des § 49b (3) 1 BRAO dann angenommen, wenn der Rechtsanwalt nicht Provision für einen konkreten ihm zugeführten Einzelauftrag bezahlt, sondern lediglich ein Pauschalentgelt für eine bestimmte Zeit der Teilnahme an einer sog. „Anwalts-Hotline“, in der ihm gegen – vom Vermittlungserfolg unabhängige – Pauschalvergütung Mandate zugeführt werden (*BGH NJW 2003, 819; NJW 2006, 2767*).

Ebenso ist von „*Vermittlung juristischer Dienstleistungen*“ das gesamte von § 49b (3) 1 BRAO nicht regulierte Feld der Vermittlung nichtanwaltlicher Rechtsdienstleistungen erfasst.

IV. Ergebnis und Auswirkung auf das Eintragungsverfahren

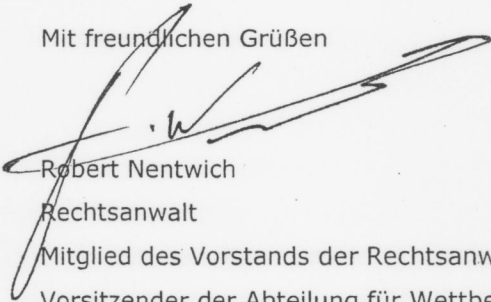
Der Unternehmensteilgegenstand „*Vermittlung von juristischen Dienstleistungen*“ umfasst sowohl gesetzlich verbotene (§ 134 BGB) und sittenwidrige (§ 138 BGB) Geschäftstätigkeiten als auch gesetzlich erlaubte und erlaubnisfreie Geschäftstätigkeiten.

Ein originär registerrechtliches Eintragungsverbot wird in solchen Fällen nicht angenommen. Dieses soll nur bestehen, wenn offenkundig ist, dass der gesamte Unternehmensgegenstand insgesamt unzulässig ist (*Baumbach/Hopt, HGB, 36. Aufl. 2016, § 1 Rn. 21*)

Ein Eintragungshindernis kann jedoch auch dann bestehen, wenn das Registergericht im Rahmen seiner materiellen Prüfungskompetenz zu dem Ergebnis kommt, dass die zur Eintragung angemeldete Unternehmensgegenstandsvereinbarung des Gesellschaftsvertrages zivilrechtlich teilnichtig ist. Es ist dann im Umfang der Teilnichtigkeit eine unrichtige Eintragung einer rechtlich nicht existenten Vereinbarung abzulehnen.

Der rechtliche Gesichtspunkt, ob im vorliegenden Fall eine zivilrechtliche Teilnichtigkeit der Vereinbarung des Teilunternehmensgegenstands „Vermittlung juristischer Dienstleistungen“ besteht, steht der Rechtsanwaltskammer im Rahmen des § 380 (1) Nr. 4, (2) FamFG nicht zur Beurteilung zu, sondern ist Sache des Gerichts. Hierbei kann im Rahmen der §§ 157, 133 BGB zu berücksichtigen sein, dass nahezu jede Sammelbezeichnung von Tätigkeiten („Verwaltung von Vermögen“, „Handel mit Waren“, „Übernahme der persönlichen Haftung in Handelsgesellschaften“ etc.) stets auch verbotene Tätigkeiten sprachlich umfasst. Für die Annahme einer verbotenen Sammelbezeichnungs-Vereinbarung im Einzelfall sollte daher möglicherweise darauf abgestellt werden, ob vom objektivierten Empfängerhorizont des Handelsregisterverkehrs gerade die Ausübung verbotener Tätigkeiten im Rahmen der Sammelbezeichnung zumindest wahrscheinlich erscheint, insbesondere objektiv ein erheblicher Teil unter der Sammelbezeichnung denkbaren Tätigkeiten verboten oder erlaubnispflichtig ist. Hier mag vorliegend den Ausschlag geben, dass der Rechtsverkehr mit „*juristischen Dienstleistungen*“ zuvorderst „*anwaltliche Dienstleistungen*“ in Verbindung bringt (vgl. § 3 (1) BRAO) und unter „*Vermittlung*“ zuvorderst maklertypische Einzelauftragszuführung gegen Provision versteht, mithin gerade den verbotenen Teil der Sammelbezeichnung.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Nentwich

Rechtsanwalt

Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Vorsitzender der Abteilung für Wettbewerbsrecht und RDG

Nachtrag

zur Urkunde der amtierenden Notarin
vom 30.05.2016, URNr. G 966/2016

Heute, am
- Datum -
erschien vor mir, Notarin

Stefanie Gläser

an der Amtsstelle in 90762 Fürth/Bayern, Bahnhofplatz 1:

Herr Jörg **Krüger**,
geboren am 08.10.1966,
90763 Fürth, Dr.-Frank-Str. 9,
nach Angabe nicht verheiratet,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

Auf Ansuchen beurkunde ich was folgt:

I.

Auf die im Urkundeneingang näher bezeichnete Urkunde (nachfolgend „**Vorurkunde**“ genannt) wird verwiesen. Die Vorurkunde liegt heute in Urschrift vor; ihr Inhalt ist bekannt. Auf Beifügung und Verlesung wird verzichtet.

Mit der Vorurkunde wurde die Gesellschaftssatzung in Ziffer 1.2 (Sitz) und Ziffer 2. Satz 1 (Gegenstand des Unternehmens) geändert. Diese Änderungen sind im Handelsregister noch nicht eingetragen.

II.

Der Gesellschafter hält eine
Gesellschafterversammlung
der vorgenannten Gesellschaft ab.

Auf Einhaltung aller nicht zwingenden Frist- und Formvorschriften hinsichtlich Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung wird verzichtet und festgestellt, dass die Gesellschafterversammlung als Vollversammlung beschlussfähig ist.

Beschlossen wird mit allen Stimmen was folgt:

Ziffer 2 (Gegenstand des Unternehmens) Satz 1 des Gesellschaftsvertrages (Satzung) wird nochmals ergänzt und lautet künftig wie folgt:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung des Abschlusses und der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Darlehen, die Vermögensberatung, die Vermittlung von Finanzprodukten, Investmentfonds, Vermögensanlagen und Beteiligungen, Dozent-Seminare im Finanzbereich sowie die Vermittlung juristischer und notarieller Dienstleistungen, soweit sie gesetzlich zulässig und nicht sittenwidrig sind sowie keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedürfen.“

III.

Im Übrigen bleibt die Vorurkunde, insbesondere auch die darin enthaltene Sitzverlegung und Änderung der Ziffer 1.2. des Gesellschaftsvertrages unverändert.

IV.

Die Kosten dieser Urkunde trägt die Gesellschaft.

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften:

- Gesellschafter
- Gesellschaft
- Registergericht

Vorgelesen von der Notarin,
von dem Erschienenen genehmigt
und eigenhändig unterschrieben: